

Wahlordnung

Auf Grundlage von Ziffer 28 der Verbandssatzung vom 07.11.2009 verabschiedet der DVF durch den Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 17.10.2010 folgende Wahlordnung (WO) für alle auf den Verbandstagen gemäß Ziffer 12 der Satzung durchzuführenden Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen auf den Verbandstagen:

I. Allgemeines zum Wahl- und Stimmrecht

1.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle DVF-Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder, die sich zu Beginn des Verbandstages durch ihren DVF-Ausweis – und bei Unklarheiten auf Verlangen gegenüber den entsprechenden Kontrollorganen auch durch ihren Personalausweis – ausgewiesen und am Eingang zum Verbandstag in eine Anwesenheits- bzw. Wählerliste eingetragen haben, und deren Mitgliedschaft nicht gemäß Ziffer 1.5 der Beitrags- und Finanzordnung (BFO) wegen nicht gezahlter Beiträge ruht.

2.

Die Wahlen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entweder als geheime oder als offene Wahlen durchgeführt. Geheime Wahlen finden mittels Stimmzettel statt, die an die Mitglieder ausgegeben werden, sobald sie sich gemäß Ziffer 1 nach Identitätsüberprüfung in die Wählerliste eingetragen haben. Auf den Stimmzetteln sind jeweils die Kandidaten für ein Amt und/oder die konkreten Abstimmungsgegenstände aufgeführt.

Offene Wahlen finden durch Zeigen einer Stimmkarte statt. Hierzu erhalten die Mitglieder je Stimme jeweils eine grüne Stimmkarte für die Ja-Stimme, eine rote Stimmkarte für die Nein-Stimme und eine schwarze Stimmkarte für Stimmenthaltung. Bei Poolstimmen (vgl. Ziffern 4 und 5 dieser WO) werden eine der Gesamtstimmzahl entsprechende Anzahl von Stimmkarten ausgegeben. Die Stimmkarten sind am Ende des Verbandstages beim Versammlungsleiter wieder abzugeben.

3.

Jedes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht durch persönliche Teilnahme am Verbandstag und direkte Teilnahme an allen Abstimmungen ausüben. Jedes Mitglied hat bei jedem Wahlgang eine Stimme. Das Mitglied kann mit JA, NEIN oder durch ENTHALTUNG stimmen. Abgegebene Stimmzettel, die keinen Eintrag aufweisen, gelten als Enthaltung, Stimmzettel mit mehrfachen Ankreuzungen, Streichungen oder handschriftlichen Zusätzen sind ungültig.

4.

Eine schriftliche oder mündliche Stimmübertragung und eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig. DVF-Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht für nicht anwesende DVF-Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Ziffer 5 insgesamt auszuüben.

5.

Um auch den DVF-Mitgliedern, denen eine persönliche Teilnahme am Verbandstag nicht möglich ist, die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewähren, besteht für diese Mitglieder die Möglichkeit, ein anderes DVF-Mitglied zu bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben (Stimmenpool). Jedes Mitglied hat das Recht außer für sich selbst für maximal neun weitere Mitglieder das Stimmrecht auszuüben. Im Falle eines solchen Stimmenpools werden die jeweiligen Mitglieder die von Ihnen vertretenen DVF-Mitglieder in die Wählerliste eintragen und mit einem „P“ („Poolstimme“) kennzeichnen. Rechtsverbindlich unterzeichnete Vollmachten von allen vertretenen DVF-Mitgliedern sind den Wahlleitern vorzulegen. Dem vertretenden Mitglied wird sodann die entsprechende Anzahl an zusätzlichen Stimmzetteln ausgehändigt.

6.

Alle Stimmzettel werden nach den Wahlen sechs Monate in der Servicestelle des DVF aufgehoben. Bei Poolstimmen werden dort auch die dazugehörenden Vollmachten für den gleichen Zeitraum aufbewahrt. Im Falle einer Wahlanfechtung werden die Stimmzettel und Vollmachten bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens aufbewahrt.

II. Wahl der Wahlleiter

1.

Vor Beginn des Wahlvorgangs wählt der Verbandstag auf Vorschlag aus den Reihen aller Mitglieder in **offener Wahl** und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Wahlleiter. Die Wahlleiter müssen aus unterschiedlichen Landesverbänden stammen.

2.

Zum Wahlleiter kann jedes anwesende DVF-Mitglied gewählt werden, sofern es weder dem Präsidium angehört, noch selbst Kandidat bei den Wahlen ist.

3.

Die Wahlleiter haben insbesondere die Aufgabe

- die Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Berücksichtigung aller Poolstimmen zur Protokollierung und zur Feststellung der erforderlichen Mehrheiten bei den Wahlen zu Beginn des Wahlvorgangs bekanntzugeben,
- den Verbandstag während des gesamten Wahlvorgangs einschließlich der Kandidatenvorstellung zu leiten,
- die Stimmen auszuzählen, wobei beide Wahlleiter jeweils getrennt voneinander alle Stimmen auszuzählen haben,
- das Wahlergebnis unter genauer Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen bekanntzugeben und festzustellen, ob die Wahl vom jeweiligen Kandidaten angenommen wird.

4.

Das Amt des Wahlleiters endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der zuletzt am Verbandstag durchgeführten Wahl.

III. Wahl des Präsidiums

1.

Vor der Wahl des Präsidiums ist den Kandidaten, insbesondere dann, wenn sie sich erstmals zur Wahl stellen, Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele dem Verbandstag vorzustellen und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Den anwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, die Kandidaten zur Person und zur Sache zu befragen.

2.

Die Mitglieder des Präsidiums werden sodann gemäß Ziffer 16.2 der Satzung einzeln, aber in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem gesonderten Wahlgang.

3.

Im ersten Wahlgang ist bei mehreren Kandidaten die absolute Mehrheit erforderlich, in weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Kandidat für einen Präsidiumsposten zur Verfügung, so genügt die einfache Mehrheit in einem Wahlgang. Eine Wahl ist nur mit Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten gültig. Abwesende Mitglieder können nicht gewählt werden.

4.

Endet die Amtszeit eines einzelnen Präsidiumsmitglieds, gleich aus welchen Gründen, vorzeitig, so ist auf dem nächstfolgenden Verbandstag ein Ersatzmitglied nach den vorgenannten Vorschriften zu wählen. Das Ersatzmitglied wird für den verbleibenden Zeitraum bis zu den nächsten satzungsgemäßen Präsidiumswahlen gewählt. Tritt das gesamte Präsidium des Verbandes geschlossen zurück, ist vom Präsidenten unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zur Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

IV. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer und des Stellvertreters gemäß Ziffer 26.1 der Satzung erfolgt jeweils zeitversetzt um 2 Jahre in **offener Wahl** und mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gesamtvorstands. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des DVF sein. Sie sollten jedoch auf dem Verbandstag, an dem sie gewählt werden, anwesend sein und den Mitgliedern bei ihrer Erstwahl vorgestellt werden. Im Übrigen gilt Ziffer 26 der Satzung.

V. Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen

Alle sonstigen Abstimmungen und Beschlussfassungen zu den Angelegenheiten gemäß Ziffer 12 der Satzung und alle anderen, beim Verbandstag zur Abstimmung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten erfolgen ausnahmslos in offener Abstimmung ohne Hinzuziehung eines Wahlleiters durch Zeigen einer der drei Stimmkarten gemäß Ziffer 2 dieser Wahlordnung. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Ziffer 15 der Satzung.

VI. Wahlanfechtung

Wahlanfechtungen haben durch Anrufung der ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zu erfolgen. Die Frist für die Wahlanfechtung beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dem Verbandstag.

Stand: 30.11.2010/16.1.2014